

Bodenaushubdeponien aus Sicht der Behörde

11.4.2024

Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Mag. Vera Kleinsasser

Inhalt

- Definition „Deponie“ + Abgrenzung
- Bodenaushub & Entledigungsabsicht
- Zuständigkeit
- Besondere Bestimmungen
 - Zusätzliche Antragsunterlagen
 - Zusätzliche Genehmigungskriterien
 - Zusätzliche Bescheidinhalte
- Kollaudierung
- Pflichten Deponieinhaber und DAO

Begriffsbestimmung - § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002

- Definitionsgemäß liegt eine Deponie dann vor,
 - wenn eine Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen dient (gleichgültig, ob der Abfall ober- oder unterhalb der Erdoberfläche gelagert wird) **oder**
 - auf Dauer (dh länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen zur vorübergehenden Lagerung von Abfällen.

Nicht als Deponien gelten (ebenfalls § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002):

- lit a Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
- lit b Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
- lit c Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet;

Hinweis: zeitliche Komponente für Zwischenlagerung von Abfällen vor Verwertung oder Beseitigung (in Anlehnung an beitragspflichtige Tätigkeit nach ALSAG)

Abgrenzung zu...

- Verwendung nicht kontaminierter Böden od. anderer natürlich vorkommender Materialien im Zuge von Bauarbeiten am Ort des Aushubs (§ 3 Abs. 1 Z 8 AWG 2002)
- Zeitweilige Lagerung am Entstehungsort (Anh 2 zum AWG 2002)
- Abfallende durch zulässige Verwertung (§ 15 Abs. 4a AWG 2002)
 - unbedenklich für einen beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar und
 - darf weder AWG noch anderen Materiengesetzen zuwiderhandeln (alle erforderlichen Bewilligungen liegen vor bzw. kein Verbot)
 - mit Einbringung des Materials = Abfallende
 - Haftung im Fall von unzulässiger Aufbringung von Bodenaushubmaterial primär: Verursacher, subsidiär der Liegenschaftseigentümer (§ 73 AWG 2002)

Boden & Entledigungsabsicht

- Bodenaushub ist idR Abfall (Entledigungsabsicht)
- *„Nach der Lebenserfahrung geht es einem Bauherrn oder Bauführer, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Aushubmaterial oder Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden, und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffung von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden“ (VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182)*
- In Einzelfällen kann Entledigungsabsicht verneint werden
- Entscheidung „Porr Bau GmbH“ (EuGH C-238/21 vom 17.11.2022) ändert daran nichts

Gemeinsames Ziel - die „saubere“ BAD

- auf rechtlicher und technischer Ebene
- für alle Beteiligten: Einschreiter, Grundeigentümer, Projektanten, Deponieaufsichtsorgan, Gemeinden, Nachbarn, die öffentlichen Interessen, die Umwelt, die Behörden,...
- Vorabstimmungstermin erwünscht!

Behördliche Zuständigkeit

- Antragstellung mit allen Unterlagen bei Landeshauptmann
 - Bundesland Sbg: Sofern Gesamtvolumen unter 100.000 m³: Delegation an BH (Ermächtigung zur Entscheidung im eigenen Namen + Kollaudierung)
- Konzentriertes Verfahren
 - insbes.: WRG, NSchG, GewO, FostG, MinroG
 - Eigene Spruchpunkte
 - Baubehördliche Bewilligungspflicht entfällt (Anwendung BauTG)

Besondere Bestimmungen für Deponien

- 1. Zusätzliche Antragsunterlagen (§ 39 Abs. 2 AWG 2002)
 - Z.1: Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes;
 - Z.2: Angaben über die Deponie(unter)klasse und das vorgesehene Gesamtvolumen;
 - Z.3: eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan) einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und den sicherheitstechnischen Maßnahmen;

- Z.4: Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt;
- Z.5: Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan;
- Z.6: **Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung;**
- Z.7: die Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie.

- 2. Zusätzliche Genehmigungskriterien (§ 43 Abs. 2 AWG 2002)
 - geplante Deponie steht im Einklang mit dem BAWP (Z. 1)
 - Stand der Technik muss eingehalten werden (wird durch die DVO 2008 festgelegt) (Z. 2)
 - auf besondere gewässerschützende Vorkehrungen ist Bedacht zu nehmen (Z. 5)

- 3. zusätzliche Bescheidinhalte
 - Deponie(unter)klassen und das Gesamtvolumen (§ 47 Abs. 2 Z. 1 AWG 2002)
 - Befristung für die Einbringung von Abfällen (max. 20 Jahre; § 48 Abs. 1 AWG 2002)
 - Auferlegung einer angemessenen Sicherstellung (§ 48 Abs. 2 AWG 2002)
 - zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen;
 - außergewöhnliche Ereignisse müssen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden (LVwG NÖ 10.1.2019, LVwG-AV-568/003-2016,mWn);
 - Bestellung Bauaufsichtsorgan (§ 49 AWG 2002)
 - Deponiegenehmigungen werden ins Grundbuch eingetragen

 - Sonderbestimmungen für BAD < 100.000 m³ + ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (§ 48 Abs. 4 AWG 2002)

Widmungskategorie Grünland

- Keine Raumverträglichkeitsprüfung für Deponien (vgl. Ausnahme § 15 Abs. 2 Z 5 Sbg ROG)
- ABER: Lage im Grünland bringt Bewilligungspflicht nach Sbg NSchG (Bereitstellung eines Ablagerungsplatzes, sowie für die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen, § 25 Abs. 1 lit c und d Sbg NSchG)

Zurechnung von Emissionen

- Grundsätzlich sind alle im örtlichen Bereich einer Betriebsanlage vor sich gehenden und mit dem Betrieb und der Errichtung einer Betriebsanlage funktionell zusammenhängenden Vorgänge, Ereignisse und Abläufe betriebsbedingt und davon ausgehende Auswirkungen der Betriebsanlage zuzurechnen.
- Zurechenbarkeit von Verkehrsbewegungen:
 - Fahrbewegungen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht mehr als ein zur Anlage gehörendes Geschehen (auch wenn die Straße mit öffentlichem Verkehr die einzige Zufahrtsstraße zur Behandlungsanlage ist)
 - Ein- und Abbiegevorgänge schon
- Konsequenz: nicht Teil des Genehmigungsverfahrens

Kollaudierung

- Anzeige über Errichtung der Deponie an Behörde (§ 61 Abs. 1 iVm 63 AWG 2002)
 - Überprüfung Übereinstimmung der Ausführung Anlage mit dem Bescheid (Überprüfung = Voraussetzung für Einbringung von Abfällen)
 - Parteistellung im Überprüfungsverfahren: Inhaber der Deponie und der bei einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene
 - Privileg: Kollaudierung bietet Möglichkeit zur nachträglichen Genehmigung bestimmter Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (Grenze: geringfügige Abweichungen oder Zustimmung)
 - Fertigstellung der Deponie ist auch zu melden und zu überprüfen

Besondere Pflichten des Deponieinhabers

- unverzügliche Meldepflicht an Behörde über (§ 61 Abs. 2 und 3 AWG 2002):
 - Zurückweisung von Abfällen, die er nicht übernehmen darf
 - erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Mess- und Überwachungsverfahren festgestellt werden
- Einhaltung Stand der Technik (normativ in DVO 2008 festgelegt) (§ 61 Abs. 1 AWG 2002)
- Aufzeichnungspflichten über Art, Menge, Herkunft der Abfälle,... (§ 17 Abs. 3 AWG 2002)
- Meldepflicht bis 15.3. bzw. 10.4. jeden Jahres über abgelagerten Abfallmengen bzw. Messergebnisse des Mess- und Überwachungsverfahrens (§ 21 Abs. 4 AWG 2002)



Deponieaufsichtsorgan - § 63 AWG 2002

- Bestellung per Bescheid (teilweise befristet)
- zur laufenden Überwachung der Deponie (Einhaltung AWG + darauf beruhender VO, Bescheide)
- (mind.) jährliche Berichtspflicht an Behörde
- Prüfpflicht auf etwaige Anpassung Sicherstellung
- DAO = verlängerter Arm der Behörde (AHG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!